

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Das Bundesbudget 2023

Das Bundesbudget 2023

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 221.

1 Absolut steigende Tendenz bei relativer Rückkehr zu Maastricht

Obwohl man zuversichtlich ist, dass die Corona-Krise überstanden ist, wächst das Budget des Bundes für 2023 angesichts neuer Krisen – wie insbesondere dem anhaltenden Krieg in der Ukraine – erneut. Mit geplanten Ausgaben von 115 Mrd. Euro ergibt sich ausgabenseitig für 2023 eine nominelle Steigerung gegenüber dem Bundesvoranschlag (BVA) 2022 um rund 7 %. Aufgrund einer maßgeblichen Steigerung der erwarteten Einnahmen verringert sich das Defizit in absoluten Zahlen voraussichtlich geringfügig auf weiterhin hohe 17 Mrd. Euro. Gesamtstaatlich sollte somit immerhin ein Defizit von knapp unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts erreicht werden, wie es die Maastricht-Regeln grundsätzlich vorsehen.

Ab 2024 will sich die schwarz-grüne Koalitionsregierung gemäß dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2023 bis 2026 trotz maßgeblicher Inflation durch Bremsen der Auszahlungen wieder auf ein Defizit von 1,9 bis 1,6 % einpendeln. Damit sollte sich der Gesamtschuldenstand im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt von den aktuellen grob 80 % wieder gegen 70 % und entsprechend in die Nähe der – derzeit unionsweit vorerst noch krisenbedingt ausgesetzten – Maastricht-Vorgaben von 60 % bewegen.

Abbildung: Die Entwicklung der Bundesbudgets im Verlauf der Zeit samt neuen Schwerpunkten

Administrativer Bundeshaushalt (in Mio. Euro)	Erfolg 2019		Erfolg 2020		Erfolg 2021		Erfolg BVA 2022		→ Δ 22/23	BVA			Bundesfinanzrahmen		
	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022	2022		2023	2024	2025	2026		
Auszahlungen*	78.869,8	96.110,0	103.966,9	107.504,3	115.197,5	110.153,9	113.004,2	116.266,2	7.693,2	4.194,3	1.753,6	863,7	1.027,0		
Entlastung/Anti-Teuerung				5.194,7											
Neue Mittel Transformation der Wirtschaft															
Neue Mittel Öffentliche Sicherheit															
Pflegereform															
Covid-19-Krisenbewältigung		14.425,0	18.974,0	6.623,5	-3.919,4	2.704,2	299,1	201,9	74,8						
Innere Sicherheit (UG 11)	2.919,7	2.955,6	3.182,2	3.245,9	+404,9	3.650,8	3.681,6	3.706,2	3.801,3						
Landesverteidigung (UG 14)	2.316,2	2.676,9	2.836,5	2.713,1	+604,7	3.317,9	3.705,6	4.191,7	4.703,1						
Pensionen (UG 22 und UG 23**)	19.676,4	20.756,4	22.530,3	22.756,7	+2.727,2	25.484,0	28.287,0	30.771,2	32.752,6						
Zinsen (UG 58)	4.704,9	3.675,4	3.221,3	4.299,0	+4.380,6	8.679,6	7.981,3	8.539,1	8.313,6						
Einzahlungen*	80.356,6	73.630,3	86.018,3	84.409,4	13.678,6	98.088,0	99.902,2	103.390,5	107.491,3						
Abschaffung der kalten Progression															
Nettofinanzierungssaldo	+1.486,8	-22.479,7	-17.948,6	-23.094,9	5.985,4	-17.109,5	-10.251,7	-9.613,7	-8.775,0						

* Erfolg 2020 und 2021 sind bereinigt um budgetinterne Transaktionen des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds.

** inklusive Pflegegeld UG 23

Quelle: BMF, Rechnungshof sowie eigene Darstellung anhand der aktuellen Budgetbeschlüsse des Nationalrates, vgl. den Budgetbericht 2023, der die Werte der Regierungsvorlage enthält, unter <https://www.bmf.gvat/themen/budget/das-budget> sowie die Bundesrechnungsabschlüsse unter <https://www.rechnungshof.gvat> und die parlamentarische Beschlussfassung unter <https://www.parlament.gvat>

2 **Schwerpunkte 2023**

Angesichts der aktuellen geo- und wirtschaftspolitischen Situation spiegelt auch das Budget 2023 ausgabenseitig die aktuellen „Krisen“ wider. Es ist von den Kosten der staatlichen Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen – aktuell zur Abmilderung der Effekte der Energiekrise, während Covid-19 in den Hintergrund tritt – geprägt. Entsprechend gibt es mangels wesentlicher Strukturreformen keine relevanten Einsparungen auf der Ausgabenseite, jedoch wird auf der Einnahmenseite die teilweise Abschaffung der kalten Progression im Einkommensteuerrecht (§ 33a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 163/2022) erstmals und mit vorerst 1,5 Mrd. Euro schlagend.

Auf der Ausgabenseite sind hingegen neben weiteren 2,7 Mrd. Euro für Covid-19-Maßnahmen primär die pauschalen Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung – zentral durch staatliche Zuschüsse zu den massiv gestiegenen Endkundenstromtarifen¹ – mit 4,2 Mrd. Euro zu erwähnen (dem sollten gewisse Mehrerträge aus Steuern aufgrund von Übergewinnen der Energiekonzerne² gegenüberstehen, ebenso wie der Bund aus höheren Dividenden als Mehrheitseigentümer der Verbund AG profitiert und über die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die knapp ein Drittel der OMV AG hält). Außerdem sollen im

¹ Siehe die Ermächtigungen in Art. VI Z 5 bis 7 des Bundesfinanzgesetzes 2023. Vgl. auch das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) sowie anbieterseitig bzw. die Versorgungssicherheit betreffend das Gasdiversifizierungsgesetz 2022 und die jüngeren Novellen BGBl. I Nr. 67/2022 und 94/2022 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 sowie *Lust*, Der aktuelle Strompreis als Indiz für Mängel der regulatorischen Marktfiktion, ÖHW 2022, 117 (135 FN 24; in diesem Heft).

² Auf Basis der Verordnung (EU) des Rates vom 6.10.2022, 2022/1854, über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise könnte hierzu demnächst eine Stromsolidaritätsabgabe eingeführt werden. Am 18. 11. 2022 – unmittelbar vor der Drucklegung unseres aktuellen ÖHW-Heftes – haben Finanzminister Brunner und Vizekanzler Kogler erste Details zum Thema „Zufallsgewinne – Paket zu Energiekostenbeiträgen von Unternehmen“ präsentiert, mit dem man im Wesentlichen die verbindlichen EU-Vorgaben umsetzen möchte. Parallel wurde der parlamentarische Initiativantrag 3024/A zu zwei Energiekrisenbeitrag-Gesetzen eingebracht. Inwieweit über Unionsrecht hinausgehende Maßnahmen getroffen werden und „grüne“ Investitionen allenfalls Auswege aus der Abschöpfung ermöglichen oder denkbare Umgehungsvarianten verhindert werden, bleibt abzuwarten.

nächsten Jahr fast 900 Mio. Euro an zusätzlichen Förderungen für die Beschleunigung einer nachhaltigen Transformation der Wirtschaft im Sinne der Ökologisierung ausgezahlt werden, zusätzliche 1,1 Mrd. Euro im Bereich der Sicherheit (Landesverteidigung ebenso wie Inneres) verwendet werden und zusätzliche grob 850 Mio. Euro für die Reform der Pflege aufgewendet werden.

Nach langer Zeit des billigen Geldes ist nunmehr zu erwähnen, dass Inflation und steigende Zinsen eine deutliche Erhöhung der Zinsenlast bei derzeit gut 350 Mrd. Euro Staatsverschuldung bewirken. Mit voraussichtlich 8,7 Mrd. Euro wird im kommenden Jahr eine Verdoppelung gegenüber dem aktuellen Bundesvoranschlag erwartet.

3 Anpassungen des Parlaments

Gegenüber dem am 12. Oktober 2022 von der Bundesregierung eingebrachten und von Finanzminister Brunner beim Parlament vorgestellten Budgetentwurf kam es im Zuge der parlamentarischen Beschlussfassung am 17. November 2022 zu gewissen Änderungen (Bundesfinanzgesetz 2023, RV 1669 Blg. NR XXVII. GP, sowie Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026, RV 1670 Blg. NR XXVII. GP).

So wurde der Entwurf der Bundesregierung im Rahmen der parlamentarischen Behandlung dahingehend abgeändert, dass im Zusammenhang mit Medienförderung, der angestrebten Medientransparenz und dem neuen Geschäftsmodell der Wiener Zeitung zusätzliche 35 Mio. Euro in der Untergliederung 10 (Bundeskanzleramt) vorgesehen werden. Auch die Erhöhung der Sportförderung auf 120 Mio. Euro schlägt sich mit zusätzlichen 40 Mio. Euro im Budget der Untergliederung 17 (Öffentlicher Dienst und Sport) für 2023 nieder. Darüber hinaus wird der Zweckzuschuss für Gemeinden nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 für das kommende Jahr von ursprünglich 500 Mio. Euro verdoppelt.³

³ Siehe Art. 6 § 2 und § 5 des am 15. 11. 2022 vom Nationalrat beschlossenen Budgetbegleitgesetzes 2023, RV 1744 Blg. NR XXVII. GP.

Schlussendlich wurde eine zusätzliche Ermächtigung in Art. VI Z 9 des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2023 geschaffen, damit die Universitäten bei konkretem Bedarf im Zusammenhang mit Energiekosten und Teuerung bis zu 150 Mio. Euro zusätzlich zu den im Bundesvoranschlag vorgesehenen Mitteln erhalten können.

4 Die Entwicklung 2022

Das aktuelle Budget 2022 wurde aufgrund der laufenden Krisen insbesondere im Energiebereich zweimal novelliert, um die entsprechenden Auszahlungen zu ermöglichen (rund 108 Mrd. Euro gemäß Bundesvoranschlag und Art. I Bundesfinanzgesetz 2022, BGBl. I Nr. 195/2021 idF 100/2022, wobei das Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025, BGBl. I Nr. 196/2021 idF 100/2022, im Zusammenhang mit den bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigungen Auszahlungen von bis zu 117 Mrd. Euro ermöglicht).

Die aktuellen Zahlen zum Budgetvollzug⁴ deuten darauf hin, dass 2022 die Kosten der zusätzlichen Entlastungsmaßnahmen und höheren Finanzaufwendungen durch Mehreinnahmen beispielsweise bei den öffentlichen Abgaben abgedeckt werden können. Den Überschreitungsermächtigungen, die für Covid-19-Maßnahmen und die Aufstockung der strategischen Gasreserve in Anspruch genommen wurden, stehen Minderauszahlungen aufgrund der positiven Beschäftigungssituation und bei Förderungen gegenüber. Das erwartete Defizit des Jahres 2022 wird daher auf Basis der aktuellen Einschätzungen besser ausfallen als die im Bundesvoranschlag vorgesehenen 23 Mrd. Euro.

⁴ Siehe den jeweiligen Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zur laufenden Gebarung (Monatsberichte bzw. Entwicklung des Bundeshaushalts) unter <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/aktuelle-berichte.html>.

5 **Ausblick**

Für das kommende Jahr 2023 ist zu hoffen, dass sich die Konjunktur nicht maßgeblich gegenüber den der Budgetplanung zugrundeliegenden Prognosen eintrübt⁵ und dass auch die Planung hinsichtlich der künftigen Jahre des Bundesfinanzrahmens bis 2026 hält.

⁵ Siehe z.B. *WIFO*, Stagflation in Österreich – Prognose für 2022 und 2023, *WIFO-Konjunkturprognose 3/2022* vom 7. 10. 2022.

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen erscheint halbjährlich.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzgl. Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-; für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und mit Unterstützung von Mag.^a Karoline Pilcz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digital und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf.

Gestaltung: wachbergerteissl e.U., wachbergerteissl.at

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ gehören an: MMag. Christian K ö t t l (Stv. Vorsitzender), Dr. Philipp L u s t (Schriftleitung – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl), Senatsrat Mag. Christoph M a s c h e k, Dr. Egon M o h r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates), OARⁱⁿ Michaela S c h a t z, RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc., Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Vorsitzender).

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.
